

Verordnung

über die Beitrags- und Gebührensätze auf Grund des
Kanalisationgesetzes, LGBL. Nr. 33/1976

Die Gemeindevertretung von Wolfurt hat in der Sitzung am 27.1.1977
auf Grund der §§ 12 und 22 des Kanalisationgesetzes, LGBL. Nr.
33/1976, sowie des § 14 Abs. 3 lit. d des Finanzausgleichsgesetzes,
BGBL. Nr. 455/1972 und der §§ 10 und 19 der Kanalordnung
der Gemeinde Wolfurt, folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Kanalisationsbeiträge

(1) Die Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters
Rohrkanal mit einem Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von
3 im für die Abwasserbeseitigungsanlage in Wolfurt betragen
S 1.700,-- und bilden gemäß § 12 KanalG. die Grundlage für
die Berechnung der Kanalisationsbeiträge für das Jahr 1977.

(2) Unter Berücksichtigung des Beitragssatzes von 12% beträgt
daher der Multiplikationsfaktor S 204,--.

§ 2

Kanalbenutzungsgebühren

(1) Der gemäß § 22 KanalG. für das Jahr 1977 verrechenbare Aufwand
beträgt S 1.044.120,--.

(2) Der voraussichtlich zur Verrechnung gelangende Wasserverbrauch
errechnet sich mit 217.000 m³.

(3) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt daher pro m³ Wasserverbrauch
S 4,80.